

**RECHNUNGSPRÜFUNGSORDNUNG
DER STADT TROISDORF
vom 21.03.2005**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644) hat der Rat der Stadt Troisdorf für die Durchführung der in den §§ 101 bis 104 GO NRW enthaltenen Bestimmungen am 15.03.2005 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

*) In kraft ab 30.3.2005

§ 1

Stellung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Die Aufgaben der Rechnungsprüfung werden aufgrund der Ermächtigung in § 102 Abs. 2 Satz 1 GO NRW von dem Rechnungsprüfungsamt des Rhein-Sieg-Kreises wahrgenommen (öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Troisdorf und dem Rhein-Sieg-Kreis vom 02.01. / 09.01.2003).
- (2) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Rechnungsprüfungsamt nur dem Gesetz unterworfen.

§ 2

Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt übt die Kontrolle über die Haushaltsführung, das Kassen- und Rechnungswesen, die Vermögens- und Schuldenverwaltung und die Beteiligungsverwaltung der Stadt aus.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt hat neben den gesetzlichen Aufgaben (§ 103 (1) GO NRW) folgende weitere Aufgaben:

- a) die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände
- b) die Prüfung der Verwaltung und ihrer Sondervermögen und - soweit zulässig - der Eigengesellschaften und Beteiligungen auf Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit
- c) die Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts sowie die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.
- d) die gutachtliche Stellungnahme zu allen wesentlichen organisatorischen Maßnahmen in der Verwaltung, insbesondere auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens.
- e) die Prüfung der Handvorschüsse.

(3) Die Pflichtaufgabe nach § 103 Abs. 1 Ziffer 4 GO NRW ist in der Satzung des Zweckverbandes GKD RSO geregelt, soweit es sich um die von ihm angebotenen Programme handelt.

Das Rechnungsprüfungsamt nimmt die erforderlichen Prüfungen im Umfang der sonstigen bei der Stadt Troisdorf eingesetzten automatisierten Verfahren mit haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen wahr.

- (4) Der Prüfungsumfang richtet sich nach dem jährlich mit dem Rechnungsprüfungsausschuss abzustimmenden Prüfungsplan und den vom Rechnungsprüfungsamt darüber hinaus möglichen Prüfungen.

§ 3

Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist im Rahmen seiner Aufgaben befugt, von den Ämtern und Betrieben der Stadt sowie von den seiner Prüfung unterliegenden Unternehmen usw. jede für die Prüfung notwendige Auskunft, den Zutritt zu allen Diensträumen, die Öffnung von Behältern usw. und die Vorlage, Aushändigung und Einsendung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
- (2) Die Leitung und die Bediensteten des Rechnungsprüfungsamtes sind befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Veranstaltungen zu besuchen. Sie weisen sich durch einen Dienstausweis aus.

§ 4

Unterrichtung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind wichtige organisatorische Änderungen im Bereich der gesamten Verwaltung sowie wesentliche Neueinrichtungen oder sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens zur Kenntnis zu bringen.

- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen, Amts- oder Dienstbezeichnungen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Beamten und Angestellten mitzuteilen. Außerdem sind ihm die Namen der Beamten und Angestellten zu melden, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken. Soweit noch keine Unterschriftsproben vorliegen, sind sie beizufügen.
- (3) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, sogleich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten. Das gilt auch für alle örtlichen Regelungen (Satzungen, Dienstanweisungen usw.).
- (4) Der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes sind die Tagesordnungen (mit Anlagen) und Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zuzuleiten. Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und an den Sitzungen aller Ausschüsse teilzunehmen; er kann sich durch fachlich zuständige Bedienstete des Rechnungsprüfungsamtes vertreten lassen.
- (5) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Prüfungsberichte übergeordneter oder sonstiger Prüfungsorgane Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer usw. zuzuleiten.

- (6) Gutscheine und andere geldwerte Drucksachen dürfen nur nach Anhören des Rechnungsprüfungsamtes eingeführt werden, das sich vor allem zu den Sicherheitsvorschriften zu äußern hat. Die besonderen Anordnungen über die Behandlung geldwerter Drucksachen bleiben unberührt.

§ 5

Anzeigen von Unregelmäßigkeiten

- (1) Die Ämter haben das Rechnungsprüfungsamt und den Bürgermeister von allen Unregelmäßigkeiten, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten. Das gilt auch für Verluste zulasten der Stadt sowie für Kassenfehlbeträge, die dem Kassenaufsichtsbeamten zu melden sind.

§ 6

Ablauf der Prüfung der Jahresrechnung

- (1) Die Bediensteten des Rechnungsprüfungsamtes unterrichten rechtzeitig vor Beginn einer Prüfung die zuständigen Dezernate und Amtsleitungen (bei deren Abwesenheit die jeweiligen Vertretungen) über Beginn und Inhalt der Prüfung.
- (2) Begegnet die Prüfung Schwierigkeiten, so veranlasst der Bürgermeister die notwendigen Maßnahmen.
- (3) Prüfungsberichte werden über die zuständigen Dezernate dem jeweiligen Amt zur Ausräumung oder Kenntnis zugesandt. Erforderliche Antworten erfolgen auf demselben Wege.

- (4) Den Gesamtbericht über die Prüfung der Jahresrechnung erhalten neben den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses der Bürgermeister und die Dezernate. Die Ämter erhalten die sie betreffenden Teilberichte (allgemeiner, gesonderter Teil).
- (5) Der Rechnungsprüfungsausschuss gibt das Ergebnis seiner Beratungen über den Prüfungsbericht dem Rat weiter, der über die Entlastung des Bürgermeisters entscheidet (§ 94 Abs. 1 GO NRW).

§ 7

Sonstige Prüfungen

- (1) Berichte aus übertragenen Prüfungen
- nach § 103 Abs. 2 GO NRW sind dem Bürgermeister und dem Rat
 - nach § 104 Abs. 1 Satz 2 GO NRW dem Bürgermeister vorzulegen.
- (2) Erforderliche Berichte aus Tätigkeiten nach § 103 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 GO NRW gehen den Fachbereichen über den Bürgermeister und den zuständigen Dezernaten zu.

§ 8

Feststellung von Unkorrektheiten

Werden bei Durchführung der Prüfung Veruntreuungen, Unterschlagungen, sonstige strafbare Handlungen oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, so ist der Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Rechnungsprüfungsordnung tritt die bisherige Rechnungsprüfungsordnung vom 19.06.1991 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.07.1995 außer Kraft.

Troisdorf, den 21.03.2005

Manfred Uedelhoven
Bürgermeister